

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-mail:
Abt-62@bmnt.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW 4222 F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-551.100/
0042-VI/2/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/041/Kr
Mag. Cristina Kramer

Durchwahl
4222

Datum
04.12.2019

Novelle der Ökostrom-Förderbeitrags-Verordnung 2020 (ÖFB-VO 2020); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur Novelle der Ökostrom-Förderbeitrags-Verordnung 2020 (ÖFB-VO 2020) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Durch die im September 2019 beschlossene Ökostromnovelle steht die Ökostromabwicklungsstelle OeMAG in der Pflicht, erhöhte geförderte Ökostrommengen zu vergüten.

Das im Entwurf prognostizierte Einspeisevolumen 2020 beträgt 12.224 GWh, bei einer durchschnittlichen Vergütung von 10,32 Cent/kWh. Dadurch ergibt sich ein Gesamtvergütungsvolumen von 1.261,1 Mio. Euro. Zuzüglich weiterer Kosten für Investitionszuschüsse, höhere Aufwendungen für Ausgleichsenergie und administrative Kosten belaufen sich die prognostizierten Gesamtaufwendungen der OeMAG auf 1.366 Mio. Euro. Dem stehen Erlöse in der Höhe von rd. 866 Mio. Euro gegenüber, die aus dem Verkauf von Ökostrom und Herkunftsnachweisen und Einnahmen durch die Ökostrompauschale lukriert werden. Das prognostizierte Finanzierungserfordernis 2020 beträgt somit 500,6 Mio. Euro, was über die gegenständliche Verordnung bzw. die darin festzusetzenden Zuschläge auf Netznutzungs- und Netzverlustentgelte aufgebracht werden soll.

Aus standortpolitischer Sicht stellt die gegenständliche Verordnung eine Herausforderung dar, weil die Wirtschaft in den vergangenen Jahren von erheblichen Steigerungen der Energiepreise betroffen war. Insbesondere möchten wir die Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone im Jahr 2018 in Erinnerung rufen, die zu beträchtlichen Kostensteigerungen führte.

Der für das Jahr 2020 vorgesehene Aufschlag von 25,68 Prozent (2019: 16,24 Prozent) wird von den Stromverbrauchern als schwere Belastung empfunden. Am Ende eines Kalenderjahres haben viele Unternehmen (zB Seilbahnwirtschaft) ihre Preise für das kommende Jahr bereits fixiert. Sie können die Stromkostenerhöhung nicht mehr in ihren Preisen berücksichtigen.

Nicht nachvollziehbar ist der in den Erläuterungen für die Erlösberechnung angenommene Prognosepreis von 47,00 Euro/MWh. Es wird angeführt, dass sich der Marktpreis gemäß § 41 Ökostromgesetz zwischen 1. und 4. Quartal 2019 in einer Bandbreite von 47,40 bis 58,08 Euro/MWh bewegt hat. Der Marktpreis steigt seit dem 1. Quartal 2016 jedoch tendenziell

wieder stark an. Für das Jahr 2020 könnte der Durchschnitt aus dem heurigen Jahr mit 51 Euro/MWh argumentiert werden. Die Differenz von 4 Euro/MWh würde das Finanzierungserfordernis für das Jahr 2020 um 50 Mio. Euro reduzieren.

Bei der leistungsabhängigen Komponente des Netzentgeltes werden die Förderbeiträge auf den Netzebenen 3 - 7 zwischen 51,2 und 62,9 Prozent, jene für Arbeit zwischen 38,1 und 61,5 Prozent sowie jene für Netzverluste zwischen 76,5 und 100 Prozent erhöht. Da die Ökostrompauschale von 2018 bis einschließlich 2020 gleichbleibt, werden in allen Netzebenen Kunden mit höherem Verbrauch benachteiligt.

Die durchschnittlichen Ökostromkosten inklusive Ökostrompauschale betragen:

- 0,412 Cent/kWh in der energieintensiven Industrie
- 2,206 Cent/kWh für durchschnittliche Kleinstgewerbe- oder Haushaltskunden
- 3,507 Cent/kWh für den Mittelstand

Die prozentuelle Steigerung der Ökostromaufwendungen bei den Endkunden liegt je nach Netzebene und Verbrauchsverhalten zwischen 10 und 57 Prozent.

Unternehmen der Zementindustrie und der chemischen Industrie entstehen auf Netzebene 3, je nach Anschlussleistung und Jahresverbrauch, geschätzte Mehrkosten von rund 500.000 Euro pro Jahr und Standort. Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie müssen mit Mehrkosten von rund 200.000 Euro rechnen.

Die vorliegende Novelle der Ökostrombeitragsverordnung ist ein Indiz dafür, dass es für die Förderung erneuerbarer Energieträger eines neuen Gesamtsystems bedarf. Die WKÖ spricht sich deshalb für eine rasche Neuordnung des Förderregimes aus. Das derzeitige Nutzen-Kosten-Verhältnis soll optimiert werden, um mehr erneuerbare Energie pro Fördereuro zur Erreichung der ambitionierten 2030 Ziele zu erzielen. Wettbewerbliche Mechanismen können dies am besten realisieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär